



---

## **Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Kriens**

für die Amtsperiode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

(gestützt auf § 30 Abs. 2 JusG und der §§ 68, 70 und 82 Abs. 1 JusV; SRL Nrn. 260 und 262)

### **§ 1** Abteilungen, Konstituierung und Geschäftslastenausgleich

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Kriens setzt sich zusammen aus drei Abteilungen (§§ 74 Abs. 1 lit. a und 80 Abs. 1 lit. a JusV).

<sup>2</sup> Die Richterinnen und Richter sind gemäss Konstituierungsbeschluss in den Abteilungen tätig.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen Richterinnen und Richter in anderen Abteilungen einsetzen und ganze Rechtsgebiete auf eine andere Abteilung übertragen. Als besondere Fälle gelten namentlich: Ausstand, Vakanzen, rechtsübergreifende Streitsachen und Belastungsausgleich.

<sup>4</sup> Den Abteilungen werden die Fälle gemäss den §§ 4 ff. nach Rechtsgebieten zugeteilt.

### **§ 2** Frei einsetzbare Richterinnen und Richter

Die Geschäftsleitung weist die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (§ 81 JusV) einer oder mehreren Abteilungen zu und/oder weist ihnen Fälle zu. Die Abteilungen gelten damit als ergänzt konstituiert.

### **§ 3** Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann durch eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten vertreten werden.

<sup>2</sup> Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können sich gegenseitig vertreten.

### **§ 4** Erste Abteilung

Die erste Abteilung erledigt alle Verfahren, soweit keine andere Abteilung zuständig ist.

### **§ 5** Zweite Abteilung

Die zweite Abteilung erledigt:

- a. Familienrecht ohne fürsorgerische Unterbringung
  - b. SchKG-Summarverfahren nach Art. 251 ZPO
  - c. Untere Aufsichtsbehörde nach SchKG
  - d. Strafverfahren, wenn kein Delikt aus dem Strassenverkehrsrecht zu beurteilen ist
-

## **§ 6** Dritte Abteilung (Zwangsmassnahmengericht)

Die dritte Abteilung erledigt die vom Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 7** Die Abteilungen 1 und 2 im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich

Die Abteilungen 1 und 2 erledigen im Zusammenhang mit dem eigenen Zuständigkeitsbereich:

- a. Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO)
- b. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO)
- c. Vorsorgliche Massnahmen (Art. 262-269 ZPO)
- d. Vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO)
- e. Vollstreckung (Art. 335-352 ZPO)
- f. Schutzschrift (Art. 270 ZPO)
- g. Rogatorien im Rahmen der Rechtshilfe

## **§ 8** Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

lic. iur. Peter Meuli  
Bezirksgerichtspräsident

MLaw Isabelle Obertüfer Lüdi  
Leitende Gerichtsschreiberin